



Bern, 7. September 2022

## Parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» (20.451)

Sehr geehrte Frau Nationalrätin  
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Der Nationalrat wird voraussichtlich am 13. September 2022 die **parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» (20.451)** behandeln, die Frau Nationalrätin Samira Marti eingereicht hat.

Die Initiative wird von der **gleichnamigen Allianz «Armut ist kein Verbrechen»** ([www.poverty-is-not-a-crime.ch](http://www.poverty-is-not-a-crime.ch)) unterstützt, die durch die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), gemeinsam mit weiteren Partner:innen, initiiert wurde. Rund 80 Organisationen sind der Allianz beigetreten und 17'000 Personen haben den offenen Brief ans Parlament unterschrieben.

Gerne möchten wir Ihnen die wichtigsten Argumente für die Annahme der Initiative erläutern. **Die Initiative schlägt vor, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung von Ausländer:innen, die sich seit mind. 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, aufgrund von Sozialhilfebezug nicht widerrufen werden soll.** Dies gilt nicht, wenn diese Personen «die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen» haben.

**Armut kann alle treffen** – sei es wegen Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Scheidung oder einer anderen persönlichen Notlage. Gerade die Coronapandemie hat dies eindrücklich gezeigt. Der Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug ist seit jeher im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; früher AuG) vorgesehen; mit der Revision des AIG wurde das Gesetz 2019 jedoch erneut verschärft. **Vor der Revision konnten aufgrund von Sozialhilfebezug nur Personen ihre Bewilligung verlieren, die weniger als 15 Jahre in der Schweiz lebten. Dieser zeitliche Schutz wurde aufgehoben (siehe Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG). Wer also Sozialhilfe bezieht und die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG (u.a. Erwerbstätigkeit) nicht erfüllt, kann sein/ihr Aufenthaltsrecht verlieren – selbst wenn der Sozialhilfebezug unverschuldet ist.** Davon betroffen sind potentiell alle Personen ohne Schweizer Pass, also über 2 Mio. Menschen.

Die Verschärfungen treffen auch Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C) nach jahrzehntelangem Aufenthalt in der Schweiz. Die SBAA hat verschiedene Fälle dokumentiert, welche die Auswirkungen dieser Verschärfungen aufzeigen (u.a. Fälle Nr. 380, 412, 417, 420 und 424).

### Fall von «Ilayda» (Fall Nr. 417)

«Ilayda» ist in der Türkei aufgewachsen und lebt seit fast 20 Jahren mit ihrer Familie in der Schweiz. Bei der Einreise erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung und einige Jahre später eine Niederlassungsbewilligung. Sie widmete sich in dieser Zeit vorwiegend der Betreuung ihrer Kinder. Deshalb war es ihr nicht

möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sie musste Sozialhilfe beziehen. 2020 stufte das kantonale Migrationsamt «llaydas» Niederlassungsbewilligung zurück auf eine Aufenthaltsbewilligung, weil sie sich nicht am Wirtschaftsleben beteilige. Ein Rekurs an die kantonale Direktion blieb erfolglos. Das kantonale Verwaltungsgericht hingegen hiess «llaydas» Beschwerde gut. Das Gericht hielt fest, dass der Sozialhilfebezug auf schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und fehlende Schulbildung zurückzuführen und somit nur zu einem geringen Teil selbstverschuldet sei. Die Rückstufung erweise sich somit als zwecklos und sei nicht geeignet, um «llaydas» «Integrationsdefizite» zu verbessern.

#### **Fall von «Ardit» (Fall Nr. 380)**

«Ardit» reiste 1997 in die Schweiz ein und erhielt einige Jahre später die Niederlassungsbewilligung. Nach seiner Einreise war er über 10 Jahre lang auf dem Bau tätig. Aufgrund von arbeitsbedingten gesundheitlichen Problemen wurde er von seinem Arzt für mittelschwere und schwere Arbeiten zu 100 % arbeitsunfähig erklärt und musste daraufhin seinen Job auf dem Bau aufgeben. «Ardit» musste sich sozialhilferechtlich unterstützen lassen, da die kantonale IV-Stelle trotz seines ärztlichen Attests der Ansicht war, dass er einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit zu 70 % nachgehen könnte. «Ardit» teilte den Behörden mehrmals mit, dass er aufgrund seiner grossen Schmerzen und der gesundheitlichen Einschränkungen nicht arbeiten könne. Dennoch stufte das Migrationsamt nach über 20-jährigem Aufenthalt in der Schweiz die C-Bewilligung trotz unverschuldetem Sozialhilfebezug auf eine Aufenthaltsbewilligung (B) zurück.

Die erwähnten Fälle sind keine Einzelfälle und sie zeigen, dass das Gesetz auch solche von Armut betroffene Migrant:innen trifft, die keine Schuld an ihrem Sozialhilfebedarf tragen. Auch wenn die Sozialdienste attestieren, dass die Person alles Zumutbare macht, um aus der Notlage herauszukommen, und deswegen keine Schuld an ihre Notsituation trägt, drohen die Migrationsbehörden mit dem Entzug der Bewilligung oder einer Rückstufung, oder setzen diese Massnahmen konkret um. Damit bestrafen sie armutsbetroffene Menschen, die auf Grund ihrer Lebenssituation unverschuldet auf Unterstützung angewiesen sind, doppelt: zusätzlich zu der schon schwierigen und sehr belastenden persönlichen Situation erleiden diese Menschen schwerwiegende aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Das ist unverhältnismässig und deswegen ist es wichtig, dass das Gesetz so geändert wird, dass es nur diejenigen betrifft, die mutwillig Sozialhilfe beziehen.

**Behörden dürfen eine Person, die 10 und mehr Jahre in der Schweiz lebt und nachweisbar unverschuldet Sozialhilfe bezieht, nicht mehr wegweisen können oder ihre Niederlassungsbewilligung zurückstufen. Die Schutzfrist soll neu bei 10 Jahren angesetzt werden, weil in einem wegweisenden Urteil des Bundesgerichts entschieden wurde, dass nach einer rechtmässigen Anwesenheit von 10 Jahren regelmässig eine gute Integration vorausgesetzt werden kann (BGE 144 I 266).**

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Ruth-Gaby Vermot  
Präsidentin SBAA  
Ehem. National- und Europarätin



Marília Mendes  
Vorstandsmitglied SBAA